

# BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 249/84

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Thomas B[REDACTED], D[REDACTED]str. 10, H[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Anna B[REDACTED], S[REDACTED]str. 22, [REDACTED] B[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter  
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] & [REDACTED],  
[REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
durch die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-  
Kessel und Dr. Zopfs

am 19. Juni 1985

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart  
vom 23. Oktober 1984 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-  
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 DM.

#### G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.  
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Er-  
folg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des  
BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Allerdings bestehen gegen die Hauptbegründung des  
Berufungsurteils Bedenken. Eine sogenannte verdrängende un-  
widerrufliche Vollmacht kann zwar nicht mit dinglicher Wir-

- 3 -

kung erteilt werden; der Vollmachtgeber kann sich aber durchaus mit schuldrechtlicher Wirkung verpflichten, nicht über den Gegenstand, auf den sich die Vollmacht bezieht, zu verfügen. Gründe, weshalb diese Verpflichtung der Beklagten etwa wegen Verstoßes gegen § 138 BGB unwirksam sein sollte oder weshalb die Unwiderruflichkeit der Vollmacht nicht hätte vereinbart werden können (vgl. BGH WM 1971, 956), zeigt das Berufungsgericht nicht auf. Die Hilfsbegründung trägt jedoch das angefochtene Urteil. Gegen die Entscheidung des Landgerichts wurde weder in der Berufungsbegründung noch in der Revisionsbegründung etwas vorgebracht, was eine andere Beurteilung rechtfertigen würde.

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

